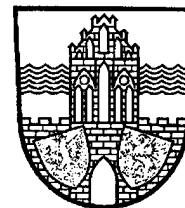


Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Koeppen
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezemat: III
Amt: Amt für Kreisentwicklung
Bearbeiter: Herr Thom
Zimmer-/Haus-Nr.: Zi. 346 / Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 – 19 80
Telefax: 03984 / 70 – 28 99
E-Mail: kreisentwicklung@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/586/2016	05.10.2016		13.10.2016

Ihre Zusatzanfragen zur Anfrage (AF/586/2016): Breitbandausbau im Landkreis Uckermark

Sehr geehrter Herr Koeppen,

mit Ihren Zusatzanfragen zur o. g. Anfrage baten Sie um weitere Informationen zu den aktuell laufenden Planungen für den Breitbandausbau im Landkreis Uckermark.

Gemäß § 12 (5) Geschäftsordnung des Kreistages Uckermark möchte ich Ihre neun Zusatzfragen (nachfolgend *kursiv* gedruckt) wie folgt beantworten:

- 1. Ist dem Landrat bekannt, ob Schwedt (Oder) oder das Amt Gartz rechtliche und technische Beratung von Landesseite erhalten würde, wenn eine Einzelantragstellung erfolgen würde – Brief vom Land (Fischer)?*

Der Landkreis Uckermark wurde Anfang August darüber informiert, dass das Wirtschaftsministerium zwei externe Beratungsunternehmen über Rahmenverträge gebunden hat und dass darüber ab diesen Zeitpunkt technische und juristische Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden können. Das Land Brandenburg will damit die Kommunen bei der Umsetzung des Bundesbreitbandprogramms unterstützen.

Zum Verfahren wurde u. a. mitgeteilt, dass die Inanspruchnahme der Leistungen aus den o. g. Rahmenverträgen formal beim Land zu beantragen ist, die Bereitstellung aber kostenfrei für die Kommunen erfolgt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist grundsätzlich eine Bewilligung einer Infrastrukturförderung durch den Bund.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Wie sich z. B. auch dem veröffentlichten Ausschreibungstext entnehmen ließ, war dieses Unterstützungsangebot in der damaligen Grundkonzeption vor allem auf die Landkreise und kreisfreien Städte orientiert. Darüber hinaus steht es aber auch jeder Gemeinde frei, einen entsprechenden Antrag zur Inanspruchnahme der Beratungsleistungen beim Land zu stellen.

Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise des Landes kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass jeder Gemeinde, der eine Infrastrukturförderung durch den Bund bewilligt wurde, auch durch das Land durch die Bereitstellung der o. g. Beratungsleistungen unterstützt werden wird.

Der Landkreis Uckermark selbst beabsichtigt, die juristischen Beratungsleistungen zur Unterstützung der EU-weiten Ausschreibung für Netzaufbau und –betrieb in Anspruch zu nehmen. Dazu soll beispielsweise die Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses, die Erarbeitung des Zuwendungsvertrages zwischen Landkreis und Netzbetreiber sowie die Begleitung in allen Terminen des Verhandlungsverfahrens gehören.

2. *Sieht der Landkreis durch das Schreiben von Staatssekretär Fischer an den Landrat vom 26. September 2016 zum Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt, dass das Land Kofinanzierung auch für Einzelanträge der Stadt Schwedt (Oder) und dem Amt Gartz bereitstellen würde, oder welche Rolle müsste der Landkreis bei der Antragstellung über die Bundesvorgaben hinausgehend übernehmen?*

In dem von Ihnen benannten Schreiben vom 26.09.2016 hat das Land ausgeführt, dass sie „zu keinem Zeitpunkt ihre Komplementärfinanzierung an Bedingungen außerhalb der Bundesrichtlinie geknüpft [hat]. Dies betrifft auch die Kofinanzierung durch das Land und die Aufteilung der Lose.“

Des Weiteren haben die Stadt Schwedt/Oder und das Amt Gartz (Oder) zwischenzeitlich schriftlich die Aufgabe der Antragstellung für den weiteren Breitbandausbau vollständig an den Landkreis Uckermark übertragen. Für das Stadtgebiet Schwedt/Oder werden dazu die vollständig fertiggestellten Planungsunterlagen übernommen. Für das Amtsgebiet Gartz (Oder) wurden alle erforderlichen Planungsunterlagen durch den Landkreis selbst erstellt. Damit obliegt es wieder ausschließlich dem Landkreis Uckermark, den weiteren Breitbandausbau für das ganze Kreisgebiet zu verantworten und entsprechende Fördermittel beim Bund und dem Land zu beantragen.

3. *Wie ist der derzeitige Stand der Antragserarbeitung?*

Entsprechend der bereits im Rahmen meiner Antwort vom 12.09.2016 übermittelten Aufgabenübersicht konnten mittlerweile die Arbeitspakete 1 und 2 sowie die Investitionskostenberechnung abgeschlossen werden. Bezüglich des Arbeitspaketes 3 stehen noch der Wirtschaftlichkeitsvergleich, die Scoring-Übersicht sowie die eigentliche Antragstellung beim Bund (bis zum 28.10.2016) selbst aus.

Der Antrag beim Land zur Ausstellung einer Stellungnahme und zur Bereitstellung der Komplementärfinanzierung wurde bereits gestellt. Die im Zuge dessen einzureichenden Unterlagen (u.a. Kosten- und Finanzierungsplan, Netzplan) wurden dem Land zur Prüfung übergeben.

4. *Welche Auswirkungen hat die Vektoringentscheidung der Bundesnetzagentur und damit die wahrscheinliche Einführung des 550 Meter-Radius auf die Antragstellung der Uckermark?*

Die am 01.09.2016 bekannt gegebene Vectoring-II-Entscheidung der Bundesnetzagentur hat keine Auswirkungen auf die Antragstellung des Landkreises Uckermark. Ursächlich dafür ist, dass im Rahmen des im August durchgeführten Markterkundungsverfahrens die Netzbetreiber die damals noch ausstehende, aber erwartete Vectoring-Genehmigung bereits in ihren gemeldeten Eigenausbauplänen antizipiert hatten. Eine nachträgliche Anpassung der Landkreisplanung ist deshalb nicht notwendig.

Im Ergebnis des Markterkundungsverfahrens wurden für die in Ihrer Frage angesprochenen Nahbereiche um die Hauptverteiler Investitions- und Ausbauzusagen durch Netzbetreiber vorgelegt, die innerhalb der nächsten drei Jahre umzusetzen sind.

5. *Welche Aktivitäten der Landesregierung sind dem Landrat bekannt, um darauf hinzuwirken, dass auch mit der Vektoringentscheidung der Bundesnetzagentur keine Veränderung der Förderkulisse für den 3. Call des Bundesprogramms erfolgt und welche Argumente hat das Land gegenüber dem Bund vorgetragen?*

Nach Bekanntgabe der Anpassung der Bundesförderrichtlinie, nach der die HVT-Nahbereiche bei Vorlage einer privatwirtschaftlichen Ausbauzusage aus der Förderung fallen, gab es eine Verständigung zwischen Landrat und Wirtschaftsministerium, um eventuelle negative Auswirkungen auf den Landkreis Uckermark ausschließen zu können. Im Ergebnis werden keine negativen Auswirkungen gesehen.

Dem Landrat ist nicht bekannt, welche Aktivitäten die Landesregierung gegenüber dem Bund entfaltet hat und welche Argumente ggf. vorgetragen wurden.

6. *Welches Kofinanzierungsvolumen wird für den Breitbandausbau in der Uckermark vom Land nach derzeitigen Berechnungen benötigt – 29 Mio. gesamt?*

Auf Grundlage der derzeitigen Planungen wurde mit Schreiben vom 07.10.2016 eine Komplementärfinanzierung von insgesamt rund 16,1 Mio. Euro beim Land für den kreisweiten Breitbandausbau (einschließlich Stadtgebiet Schwedt/Oder) beantragt.

7. *Wie hoch ist die gesamte wirtschaftliche Lücke für den Landkreis ohne Schwedt und Amt Gartz?*

Auf Grundlage der derzeitigen Planungen wurde eine Wirtschaftlichkeitslücke von rund 29,9 Mio. Euro für das Ausbaugbiet Uckermark (einschließlich Amtsgebiet Gartz (Oder), ohne Stadtgebiet Schwedt/Oder) ermittelt.

8. *Ist die Vergabe von Teillosen abgesichert?*

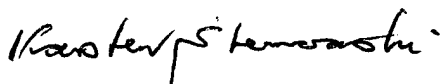
Ja, eine Vergabe von Teillosen ist möglich.

9. *Ist gesichert, dass sich neben privaten TK-Betreibern auch kommunale Kabelanlagenbetreiber beteiligen können?*

Jegliche Ausschreibungen haben zwingend anbieterneutral zu erfolgen. Jedem Netzbetreiber wird eine Beteiligung an den vorgesehenen Ausschreibungen offen stehen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Karsten Stornowski
3. Beigeordneter